

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

50. Jahrgang – 18. Mai 2022 – Nr. 23

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Hochschulabgaben
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(HAbg-Satzung)

vom 13. Mai 2022

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Hochschulabgaben
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(HAbg-Satzung)**

vom 13. Mai 2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW. 2021 S. 1210a) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 559) hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HAbg-Satzung) vom 22. Mai 2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/ Nr. 25) wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Überschrift sowie im Text wird die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ durch die Bezeichnung „Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
- 2.) § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Überschreitung der Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums um mehr als 10 Kalendertage gilt als Nichtrückgabe im Sinne des § 5 Abs. 1.“
- 3.) § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „25,- €“ die Wörter „je Medien-
einheit“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Auf die Verwaltungsgebühr wird eine gemäß § 4 Abs. 1 fällig ge-
wordene Säumnisgebühr nicht angerechnet.“

Artikel II

Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule
Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ostwestfalen-
Lippe vom 4. Mai 2022.

Lemgo, den 13. Mai 2022

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.